

Johanna-Ruß-Schule e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung 28. Oktober 1996 in Siegen.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2014.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nummer VR 2289.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Johanna-Ruß-Schule e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Numbachstraße 3, 57072 Siegen, und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Verein die Johanna-Ruß-Schule, eine heilpädagogische Schule auf der Grundlage der Waldorfpädagogik und der anthroposophisch erweiterten Medizin (Waldorfschule für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, geistige Entwicklung und emotional-soziales Verhalten, Ersatzschule eigener Art). Auch schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler der genannten Förderschwerpunkte werden an dieser Schule gefördert. Die Grundlage des Lernens soll praktisches Tun sein.
- (3) Ferner kann der Verein Vorträge, Seminare, künstlerische, handwerkliche und wissenschaftliche Kurse, sowie sonstige Weiterbildungsveranstaltungen für Eltern und andere Interessenten durchführen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Zusammenarbeit mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum, und der pädagogischen Sektion und medizinischen Sektion an der Freien Hochschule.
- (5) Zu den Aufgaben gehört auch die Förderung der Ausbildung von Waldorflehrern/innen, insbesondere die Ausbildung von heilpädagogischen Waldorflehrern/innen.
- (6) Der Verein hat die einem Schulträger zugewiesenen Rechte und Pflichten. Der Verein kann denselben Zweck unter denselben Bedingungen auch als Träger sonstiger Einrichtungen freier Arbeit auf pädagogischem, sozialem oder sozial-pädagogischem Feld erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Geleistete Beiträge oder andere Zuwendungen können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgefordert werden.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. zur Förderung heilpädagogischer und sozialtherapeutischer Einrichtungen. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins fördern will.
- (2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern sowie volljährige Schülerinnen und Schüler, die die Johanna-Ruß-Schule besuchen, können die Mitgliedschaft erwerben. Es bedarf einer gesonderten Beitrittserklärung. Auch Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen können die Mitgliedschaft erwerben

durch eine Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von sonstigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Auflösung des Schulvertrages
- Austritt aus dem Verein
- Beendigung der Tätigkeit an der Johanna-Ruß-Schule
- sowie durch die Streichung von der Mitgliederliste.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wird ein Mitglied aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen, so muss der Ausschluss einstimmig vom Vorstand erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine davon abweichende Regelung beschließen.

(2) Ebenso wird kein Schulbeitrag erhoben. Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern, sowie volljährige Schülerinnen und Schülern, die die Johanna-Ruß-Schule besuchen, können sich zur Aufbringung eines angemessenen Anteils der Eigenleistung des Trägervereins verpflichten.

§ 6 Grundsätze der Pädagogik

(1) Ausgehend von der Tatsache, dass das gesamte Leben heute von einer Pluralisierung und Individualisierung gekennzeichnet ist, zentrale Orientierungen ihre Richtkraft verlieren und bewährte soziale Formen zerbrechen, wollen die im Verein zusammengeschlossenen Erziehungsberechtigten sowie die Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen der Johanna-Ruß-Schule eine Gemeinschaft bilden, die es Kindern, die besonderer pädagogischer Betreuung bedürfen, ermöglicht, ihre Persönlichkeit voll zu entfalten.

(2) Grundlage dafür ist eine intensive Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus. Erziehungsberechtigte sowie Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen finden sich schicksalhaft zusammen und sind aufgefordert, miteinander zu lernen und um die richtigen Wege zu ringen.

(3) Die Arbeit der Gemeinschaft hat ihre Grundlage in der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners, im Prinzip des praktischen Lernens, der anthroposophisch erweiterten Medizin und in den Grundprinzipien der Gemeinschaftsbildung:

- in einer vertrauensvollen, den andern achtenden Grundhaltung,
- im Üben des Zuhörens im Gespräch,
- im Vermeiden vorschneller Urteile.

§ 7 Grundsätze der Selbstverwaltung

(1) Die Teilnahme an der Mitarbeit im Schulleben soll Erziehungsberechtigte, Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen befähigen, am Gemeinwohl mitzuwirken. Mitarbeit in Arbeitskreisen heißt, sich verbinden mit einer Teilaufgabe, die das Ganze betrifft. Dieses Sichverbinden bringt ein intensives Erleben des Ganzen in seiner zukünftigen Gestalt. Die gegenseitige Wahrnehmung der Arbeit des Anderen setzt Vorurteilslosigkeit und Bescheidenheit im Umgang voraus. So entsteht gemeinsames Gespräch. Vielfach neue Entwicklungen können wachsen und Entscheidungen bewusst, mutig und verantwortungsvoll gefällt werden.

§ 8 Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt durch eine Delegation des Lehrerkollegiums. Fragen der Schullaufbahn des einzelnen Kindes sollen einvernehmlich mit den Erziehungsberechtigten geregelt werden. Eine im Schulvertrag festgelegte Probezeit nach der Aufnahme dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Die Aufnahme wird erst rechtskräftig, wenn das Feststellungsverfahren nach der VO-SF abgeschlossen ist und die Untere Schulaufsichtsbehörde eine Sonderschule für Lernbehinderte, Sprachbehinderte, Geistigbehinderte oder Erziehungsschwierige/Erziehungshilfe festgelegt hat.

(2) Die Schulzeit erstreckt sich bis zum 12. Schuljahr. Sie kann im Einvernehmen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen früher beendet oder auch verlängert werden.

(3) Die Erziehung in der Schule endet durch einseitige Erklärung, wenn die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler/innen die Zustimmung zum Schulbesuch widerrufen oder der Vorstand auf Beschluss der Lehrerkonferenz die Entlassung aus der Schulgemeinschaft ausspricht. Während der im Schulvertrag festgelegten Probezeit bedarf die Entlassung keiner Begründung. Danach wird eine Entlassung nur ausgesprochen, wenn infolge schwerwiegender Verfehlungen des Schülers oder aus anderen wichtigen Gründen eine Förderung des Kindes in der Schule nach Feststellung des Lehrerkollegiums nicht mehr möglich ist.

(4) Die Entlassung kann nur dann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn ein weiterer Verbleib des Schülers oder der Schülerin in der Schule unzumutbar ist. In allen anderen Fällen ergeht eine schriftliche Nachricht an die Erziehungsberechtigten mit dem Ziel, innerhalb einer angemessenen Frist – mindestens 6 Wochen – die vorliegenden Probleme im Einvernehmen mit dem Lehrerkollegium zu lösen. Dabei soll das Lehrerkollegium die aus seiner Sicht vorliegenden Entlassungsgründe für die Erziehungsberechtigten deutlich machen. Wird das Gesprächsangebot nicht angenommen oder gelingt eine Lösung der Probleme innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Entlassung mit der Feststellung, dass eine Förderung des Schülers oder der Schülerin an der Schule nicht mehr möglich ist, mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Gesamtkonferenz
- die Arbeitskreise
- die Lehrerkonferenz
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch alle Mitglieder des Vereins gebildet. Sie findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus statt, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder von einem der Arbeitskreise, der Lehrerkonferenz, dem Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann mit Zustimmung des Mitgliedes auch per E-Mail an die zuletzt hinterlegte Adresse erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle oder vom Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur täglichen Geschäftsführung gehören oder per Gesetz oder im Rahmen dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Die Wahl (Bestätigung) bzw. die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Insbesondere nimmt die Mitgliederversammlung die Berichte der Arbeitskreise, der Lehrerkonferenz und des Vorstandes entgegen und beschließt über die Leitlinien für die Arbeit der Gesamtkonferenz und des Vorstandes.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Arbeitskreise, des Vorstandes und des Lehrerkollegiums. Sie findet möglichst viermal im Jahr statt. Über die Konferenz wird ein Protokoll aufgenommen.

(2) Es ist ihre Aufgabe, die in den §§ 6 und 7 genannten Grundsätze für das Schulleben zu verwirklichen.

(3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und jedes Organ des Vereins kann sich in Konfliktfällen an die Gesamtkonferenz wenden. Die Gesamtkonferenz kann im Einzelfall eine Schlichtungskommission bilden, die Vorschläge zur Lösung des anstehenden Konfliktes erarbeiten soll.

(4) Bei Bedarf gibt sich die Gesamtkonferenz eine eigene Geschäftsordnung.

§ 12 Arbeitskreise

(1) Die Arbeitskreise sind Teil der Selbstverwaltung der Schule. In ihnen arbeiten Erziehungsberechtigte sowie Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen der Schule zusammen mit dem Ziel, die Teilbereiche der Selbstverwaltung, die dem jeweiligen Arbeitskreis zugeordnet sind, zu beraten und zu gestalten.

(2) Aus den Notwendigkeiten des Schullebens heraus bilden sich die Arbeitskreise. Sie werden satzungsgemäßes Organ durch Bestätigung seitens der Gesamtkonferenz und des Vorstandes.

(3) Jeder Arbeitskreis bestimmt seine Arbeitsweise selbst. Jeder Arbeitskreis kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(4) Die Arbeitskreise handeln nach den Maßgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes; die in den Arbeitskreisen getroffenen Entscheidungen sind gültig.

§ 13 Lehrerkonferenz

(1) Der Lehrerkonferenz gehören alle pädagogischen und therapeutischen Mitarbeiter/innen der Schule an. Ebenso können im Einzelfall sonstige Mitarbeiter/innen in die Lehrerkonferenz aufgenommen werden.

(2) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über alle pädagogischen Fragen der Schule. Sie schlägt dem Vorstand die aufzunehmenden bzw. zu entlassenden Schüler vor. Die Lehrerkonferenz schlägt dem Vorstand die zur Einstellung bzw. Entlassung anstehenden Mitarbeiter/innen vor, wobei an den Verfahren ein vom Vorstand bestimmter Elternvertreter teilnehmen soll.

(3) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz nehmen sich gemeinsam vor, das pädagogische Konzept der Schule im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten jederzeit lebendig weiterzuentwickeln. Sie betreiben einzeln oder gemeinsam Weiterbildung und verfolgen dabei die Entwicklung der Waldorfpädagogik, der anthroposophisch erweiterten Medizin und der allgemeinen Erziehungswissenschaft.

(4) Die Lehrerkonferenz bestimmt ihre Arbeitsweise selbst und kann eigene Untergremien einrichten. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund der Vorschläge der Arbeitskreise, der Lehrerkonferenz und der Mitgliederversammlung gewählt. Alle als satzungsgemäß anerkannten Arbeitskreise sollen vertreten sein, die Lehrerkonferenz entsendet einen Vertreter/in. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt auf jeden Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter/innen paritätisch vertreten sein.

(2) Der Vorstand ist den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien verpflichtet. Seine Aufgabe ist die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte gemäß § 26 BGB. Er kann Geschäftsführungsaufgaben ganz oder teilweise einem stimmberechtigten Geschäftsführer übertragen, der im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz vom Vorstand bestellt wird.

(3) Der Vorstand begründet bzw. beendet das Arbeitsverhältnis mit den von der Lehrerkonferenz benannten Mitarbeitern.

(4) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sachkompetente Personen als weitere Mitglieder, mit einfacher Mehrheit, zu kooptieren. Sie gehören zum erweiterten Vorstand und sind vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

§ 15 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Konferenzen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Inhaltliche Satzungsänderungen, die nicht die §§ 6 und 7 betreffen, werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung die geplanten Satzungsänderungen beigelegt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt.

* * *